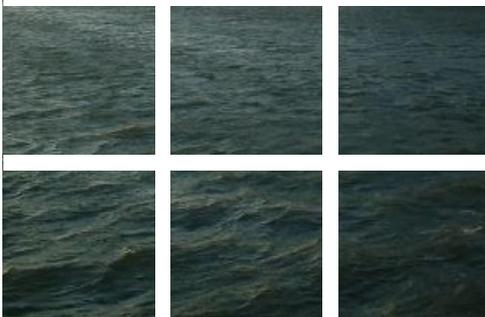


Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs



Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) ist Bewilligungsbehörde nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (RL KV).

Sie ist zuständig für die bundesweite Bewilligung und Abrechnung von Bundesmitteln zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV).

Die GDWS

- führt planungsbegleitende Gespräche durch,
- prüft Anträge auf Klärung der Standortfrage und Förderanträge,
- ist zuständig für die Erteilung von Zuwendungsbescheiden,
- überwacht die Realisierung des Projekts entsprechend dem Antrag und dem Zuwendungsbescheid und
- nimmt die Verwendungsprüfung vor.

Bundeswasserstraßen

Überblick über die Wasserstraßen
der Bundesrepublik Deutschland



Fassungen der RL KV

	vom	in Kraft	außer Kraft
Ursprungsfassung	15.03.1998	15.03.1998	01.11.2002
2. Fassung	01.11.2002	01.11.2002	31.10.2005
3. Fassung	10.03.2006	01.04.2006	31.12.2008
4. Fassung	01.04.2009	06.04.2009	31.12.2011
5. Fassung	23.11.2011	01.01.2012	31.12.2015 bzw. 31.12.2016
6. Fassung	04.01.2017	01.01.2017	31.12.2021 bzw. 30.09.2022
7. Fassung	23.11.2022	03.12.2022	31.12.2026

Ziel der Förderung

Übergeordnetes Ziel der Förderung ist es, durch den KV die Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die umweltfreundlicheren Verkehrsträger Wasserstraße und Schiene zu unterstützen. Dies kann dabei sowohl durch die direkte Verlagerung von der Straße auf die Wasserstraße oder die Schiene als auch durch einen Wasserstraße/Wasserstraße-Umschlag bzw. Schiene/Schiene-Umschlag erreicht werden.

Die Förderung soll einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Umwelt- und Klimaziele leisten. Zudem verfolgt die Förderung das Ziel, die Effizienz, Resilienz, Zuverlässigkeit und Sicherheit des Umschlags im KV, insbesondere durch Digitalisierung und Automatisierung, zu erhöhen und damit die Qualität des Umschlags im KV zu verbessern.

Konkretes Ziel der Bundesförderung ist es, dass in der Gesamtbetrachtung über die Verlagerung von Verkehren von der Straße auf Binnenwasserstraße und/oder Schiene mit je 1 Million Euro Förderung mindestens 54.000 t CO₂ eingespart werden.

Gegenstand der Förderung

Bundeszuschüsse werden gewährt für

- den Neubau,
 - den Ausbau und
 - den Ersatz
- } von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs außerhalb des Anwendungsbereichs des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG)

sowie den Ersatz von Anlagenteilen in diesen Umschlaganlagen.

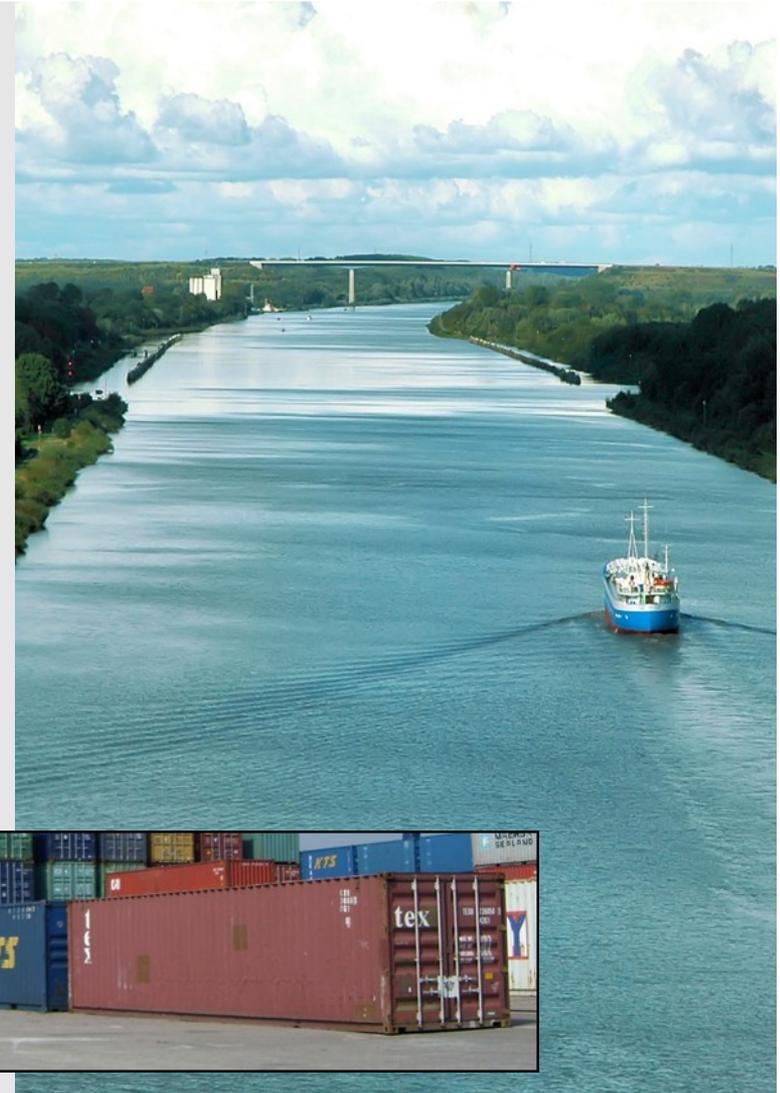
Gefördert werden Umschlaganlagen

- Binnenwasserstraße/Straße,
- Schiene/Straße,
- Binnenwasserstraße/Binnenwasserstraße,
- Schiene/Schiene und
- Binnenwasserstraße/Schiene/Straße.

KV im Sinne der Richtlinie – was ist das?

Als KV im Sinne der RL KV gilt der

- Transport von Gütern
- in ein und derselben genormten Ladeinheit (Container oder Wechselaufbau von mindestens 20 Fuß Länge, Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, Lastkraftwagen und Anhänger),
- wobei die Ladeinheit einschließlich des Gutes den Verkehrsträger wechselt;
- der Vor- und/oder Nachlauf auf der Straße erfolgt zur bzw. von der nächstgelegenen geeigneten KV-Umschlaganlage;
- der übrige Teil der Transportstrecke wird auf der Binnenwasserstraße und/oder auf der Schiene zurückgelegt.



Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und förderwürdig sind Unternehmen in Privatrechtsform. Ausgenommen davon sind Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes. Weitere Förderausschlussgründe sind:

- Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Antragstellerin
- Verpflichtung zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO)
- Nichterfüllung einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen der Anlagen bieten (VV Nr. 1.2 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung).

Antragstellung

- bimodale Anlagen Schiene/Straße, Schiene/Schiene und trimodale Anlagen mit Investitionsschwerpunkt Schiene → Antrag ist beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA)¹ einzureichen
- bimodale Anlagen Wasserstraße/Straße, Wasserstraße/Wasserstraße und trimodale Anlagen mit Investitionsschwerpunkt Wasserstraße → Antrag ist bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)² einzureichen
- Klärung der Standortfrage mit reduziertem Antragsaufwand (Ziffer 7.4 und 7.5 sowie Anlage 2 der RL KV)
 - ▶ u. a. zu betrachten: → Konkurrenzsituation
 - bi-/trimodale verkehrliche Anbindung
 - Umschlagaufkommen
- Förderantrag (Ziffer 7.6 und 7.7 sowie Anlage 3 der RL KV)

Zuwendungsvoraussetzungen

- Finanzierung allein durch privates Kapital führt nicht zur Wirtschaftlichkeit der Anlage
- keine Wettbewerbsverzerrung durch Förderung
- Vorhaben wurde vor Erlass eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen
- Anlagenteile unbedingt erforderlich zum Erreichen des Förderziels (Ziffer 1.1 der RL KV)
- Erbringung des Nachweises des volkswirtschaftlichen Nutzens der Fördermittel
- Eigentum an der Umschlaganlage bzw. am Grundstück – alternativ Pachtvertrag oder Erbbaurecht
- Rechte zur Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz, die jede Beeinträchtigung der KV-Abwicklung rechtlich und sachlich ausschließen
- Öffentlichkeit der Anlage = diskriminierungsfreier Zugang
- Sicherung der Gesamtfinanzierung
- bestehendes Baurecht

Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen für Ersatz

- zu ersetzende Anlagen oder Anlagenteile müssen grundlegend verschlissen und abgängig sein
 - ▶ Regelfall bei Ersatz einer Umschlaganlage nach Ablauf von 20 Jahren ab deren Inbetriebnahme
 - ▶ Regelfall bei Ersatz von Anlagenteilen nach Ablauf deren wirtschaftlicher Nutzungsdauer gemäß der einschlägigen Abschreibungstabelle für die Absetzung für Abnutzung (AfA)
 - ▶ Ersatz von Anlagenteilen vor Ablauf deren wirtschaftlicher Nutzungsdauer bedarf eines Nachweises über deren ordnungsgemäße Instandhaltung
- Ersatz mehrerer Anlagenteile soll bei Antragstellung zusammengefasst werden
- Summe zuwendungsfähiger Investitionsausgaben eines Förderantrags muss mindestens 100.000 Euro betragen

Förderumfang

Soweit für den Umschlag notwendig:

- Grunderwerb ←
- Infrastrukturmaßnahmen auf dem Grundstück:
 - ▶ Tiefbau, Erdbau
 - ▶ Gleis-, Kai- und Straßenanlagen
 - ▶ sonstige Ausrüstung ←
 - ▶ Begleitmaßnahmen
- Digitalisierung und Automatisierung auf dem Grundstück
- Umzäunung der Umschlaganlage
- Errichtung von Hochbauten
- Terminalgebundene Umschlaganlagen ←

Keine Förderung, wenn der Veräußerer der Grundstücke/ Erbbaurechtsgeber/Verpächter der Grundstücke an der Gesellschaft des Antragstellers mehrheitlich beteiligt ist oder (unmittelbar oder mittelbar) beherrschenden Einfluss auf sie ausüben kann. Gleiches gilt, sofern der Antragsteller mehrheitlich am Veräußerer der Grundstücke/Erbbaurechtsgeber/Verpächter der Grundstücke beteiligt ist oder auf diesen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Einmaliger Austausch oder einmalige Weiterentwicklung von IT-Ausstattung je Vorhaltezeitraum von 10 Jahren in bestehenden KV-Umschlaganlagen innerhalb des Vorhaltezeitraums bei Erstförderung nach den RL KV ab 2002.

Einmaliger Ersatz mobiler Umschlaggeräte je Vorhaltezeitraum von 10 Jahren in bestehenden KV-Umschlaganlagen innerhalb des Vorhaltezeitraums bei Erstförderung nach den RL KV ab 2002 unter Berücksichtigung des Restwerts der Altgeräte.

Förderhöhe

- Projektförderung auf Ausgabenbasis
- im Wege der Anteilfinanzierung
- nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben
- Zuwendungsfähige Investitionsausgaben umfassen eine Planungskostenpauschale
 - ▶ bei Neubauten 20 %, in allen anderen Fällen 15 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben
 - ▶ Zuschuss wird nur für tatsächlich angefallene Planungskosten ausgezahlt
 - ▶ tatsächlich angefallene Planungskosten sind im Einzelnen nachzuweisen
- Begrenzung des Zuschusses auf Höchstbetrag
- Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig

Besonderheiten – Teil 1

- betriebsbereite Vorhaltung der geförderten Anlage (Vorhaltezeitraum):
 - ▶ 20 Jahre bei einem Eigenmittelanteil $< 50\%$ der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - ▶ 10 Jahre bei einem Eigenmittelanteil $\geq 50\%$ der zuwendungsfähigen Ausgaben
- bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung der geförderten Anlage innerhalb des Vorhaltezeitraums:
 - ▶ Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsverhältnis durch den neuen Eigentümer, Mieter bzw. Pächter
 - ▶ Vertrag bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde
- Ausschreibung der geförderten Bau- und Lieferleistungen
- bei Neubau einer KV-Umschlaganlage: Ausschreibung des Terminalbetriebs bei einer Förderquote von $> 50\%$
- Einräumung einer Grundschild zugunsten des Bundes oder Vorlage einer selbstschuldnerischen (Bank-)Bürgschaft vor Fördermittelanforderung/-abruf

Besonderheiten – Teil 2

- während der Bauphase jeweils jährlich zum 31. Juli und zum 31. Oktober: Vorlage einer verbindlichen Vorschau für die bis zum Jahresende erforderlichen Bundesmittel
- während des Vorhaltezeitraums jährlich zum 15. September: Vorlage des Terminalstammdatenblatts
- Mittelanforderung/-abruf umfasst den Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben und den anteiligen Zuschuss zu den Planungskosten
- Pflicht zur zweckentsprechenden Verwendung der ausgezahlten Fördermittel im Anforderungsverfahren innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen und im Abrufverfahren am Tag des Abrufs (bei Nichteinhaltung: Prüfung der Erhebung von Zinsen nach § 49a Abs. 4 VwVfG)
- Planänderungen (von den Festlegungen des Zuwendungsbescheids abweichende Realisierungen) sind vor Bau-/Realisierungsbeginn anzuzeigen

Rechtliche Grundlagen

in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) nebst Verwaltungsvorschriften
- §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs vom 23.11.2022 (BANz AT 01.12.2022 B5), in Kraft vom 03.12.2022 bis zum 31.12.2026
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- UVgO, VOB/A Abschnitt 1, SektVO, GWB

Die Förderrichtlinie ist neben weiteren Unterlagen und Vordrucken abrufbar unter:

<https://www.elwis.de/DE/Service/Foerderprogramme/Foerderung-Kombinierter-Verkehr/Foerderung-Kombinierter-Verkehr-node.html>

Bestandteile des Zuwendungsbescheids

- Festlegung des Zuwendungszwecks als inhaltlicher Umfang der Förderung
- Festlegung der Förderquote und des Zuwendungshöchstbetrags
- Festlegung des Bewilligungszeitraums
- Angaben zur Bereitstellung der Fördermittel
- Termine zur Vorlage des/der Zwischennachweises/e und des Verwendungsnachweises
- Festlegung der Auflagen und Bedingungen

Verwendungsprüfung

- abhängig vom (mehrjährigen) Projektumfang erfolgt eine projektbegleitende und/oder nachgelagerte Verwendungsprüfung
- Verwendungsnachweis besteht aus
 - ▶ Sachbericht
 - ▶ zahlenmäßigem Nachweis und Belegliste
 - ▶ Bestätigung nach ANBest-P Nr. 6.2.2 Satz 6
 - ▶ Belegen nebst Zahlungsnachweisen
 - ▶ Vergabeunterlagen
- bei der Rechnungslegung sind Leistungen und Lieferungen zu nicht zuwendungsfähigen Anlagen und Anlagenteilen gesondert auszuweisen
- Vorlage des Verwendungsnachweises 6 Monate nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums
- bei mehrjährigen Projekten ist jährlich zum 30. April ein Zwischennachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigem Nachweis, vorzulegen

Transportmengen, Containerströme

Transportmengen eines Binnenschiffes
im Vergleich zum LKW



Modernes Güterschiff mit 110m Länge und Teilbeladung
(ca. 2400 to Nutzlast) auf Kanälen oder Nebenflüssen
des Rheins (2,8 m Tiefgang)

Containerströme in TEU pro Jahr (2008)



Quelle: WSV